



► Fortsetzung

**§ 6
Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt a) pro m ² Grundstücksfläche b) pro m ² Geschossfläche	1,43 € 4,64 €.
--	-------------------

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro m ² Grundstücksfläche b) pro m ² Geschossfläche	1,13 € 3,68 €.
---	-------------------

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7a
Beitragsablösung**

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.
²Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

**§ 9a
Grundgebühr**

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃) oder mit Nenndurchfluss (Q_n)

Dauerdurchfluss (Q₃) Nenndurchfluss (Q_n)

bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	51,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	126,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	202,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	über 10 m ³ /h	506,00 €/Jahr

**§ 10
Verbrauchsgebühr**

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,44 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) ¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so werden hierfür eine Zählergebühr und eine Verbrauchsgebühr erhoben. ²Die Zählergebühr besteht aus einer Grundgebühr von 15,00 €, die die Nutzung für den Zeitraum von einem Monat abdeckt, und aus einer Gebühr von 20,00 € für jeden weiteren angefangenen Monat. ³Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,44 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 11
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagessbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

**§ 12
Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

**§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 14
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 16
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserausbesserung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen – Schweitenkirchen – Kirchdorf (BGS/WAS) vom 29.11.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2015 außer Kraft.

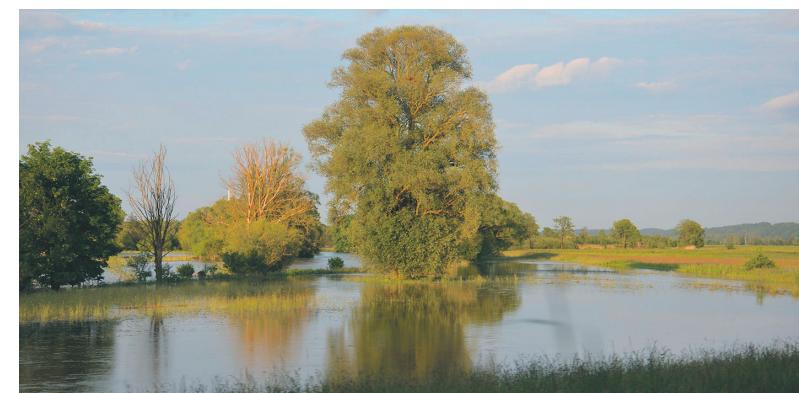
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe
Paunzhausen – Schweitenkirchen – Kirchdorf

Paunzhausen,
den 12.12.2019

Vogler
Verbandsvorsitzender

Natura 2000-Gebiet 7635-301 „Ampertal“

**Runder Tisch am 24. Januar 2020 um 10:00 Uhr im Landratsamt Freising,
Landshuter Str. 31, 85356 Freising, im großen Sitzungssaal.**

**Programm**

Grußwort: **Robert Scholz**, Stellvertreter des Landrats
Begrüßung und Ablauf der Veranstaltung: **RD Thomas Eberherr**
Einführung in Natura 2000: **Regierung von Oberbayern**
Lebensraumtypen und Arten im Offenland: **Daniel Fuchs**, Planungsbüro PAN
Lebensraumtypen im Wald: **FOI Daniela Janker**, Regionales Kartierteam Oberbayern
Fragen, Wünsche und Diskussion: **Alle**
Moderation: Thomas Eberherr

Natura 2000: Managementplan für das FFH-Gebiet 7635-301 „Ampertal“

Einladung zum Runden Tisch am 24.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
NATURA 2000 ist ein europaweites Biotopverbundnetz für gefährdete Arten und Lebensräume (FFH) und Vogelschutzgebiete (SPA), für das der Freistaat Bayern besondere Verantwortung und Verpflichtung übernommen hat. Hauptziel von NATURA 2000 ist der Erhalt unseres heimischen Naturerbes. Viele Landwirte und Waldbesitzer haben oft über Generationen hinweg diese Lebensräume erst durch ihre nachhaltige und verantwortungsbewusste Bewirtschaftung geschaffen und erhalten.

Die Regierung von Oberbayern (ROB) als federführende Behörde, die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Freising, Dachau und Fürstenfeldbruck und die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding und Fürstenfeldbruck haben Sie als betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände im April 2016 in den Auftaktveranstaltungen über den Beginn und Ablauf der Managementplanerstellung informiert. Inzwischen wurde für das „Ampertal“ in Zusammenarbeit von Naturschutz-, Landwirtschafts-, Forst- und Wasserwirtschaftsverwaltung der Entwurf des Managementplans erarbeitet.

Im Managementplan werden Maßnahmen formuliert, die den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten gewährleisten. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan keine Verpflichtungen. Es gilt allein das sog. Verschlechterungsverbot auf den karierten Biotopflächen d.h. der gegenwärtige Zustand der Lebensraumtypen und Arten im Gebiet ist zu erhalten und darf sich nicht verschlechtern. Die bisherige ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder fischereiliche Nutzung bleibt also weiterhin möglich. Alle anderen sonstigen Lebensräume (z. B. Ackerland, reine Fichtenforstkulturen) bleiben von der Planung unberührt.

Die Unterlagen des Managementplan-Entwurfes (Textteile und Karten) sind auf der Homepage der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.de) unter „THEMEN IM FOKUS“ zu gegebener Zeit einsehbar und können heruntergeladen werden.

Wir laden Sie daher recht herzlich zum Runden Tisch ein, bei dem wir Ihnen die näheren Einzelheiten zum Entwurf des Managementplans vorstellen und diskutieren werden:

Freitag, 24. Januar 2020, 10 Uhr
Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising
im großen Sitzungssaal (wird beschildert)

Sollten Sie Teile Ihres Grundbesitzes aktuell verpachtet, veräußert oder vererbt haben, bitten wir Sie, diese Einladung an die neuen Grundeigentümer oder Pächter weiterzugeben. Die Gemeinden werden gebeten, die Einladung öffentlich auszuhanzen.

Für Rückfragen steht Ihnen bei der Regierung von Oberbayern Frau Linda Prescher (Tel. 089/2176-3557, E-Mail: linda.prescher@reg-ob.bayern.de), bei der unteren Naturschutzbehörde Freising Jörg Steiner (Tel. 08161/600-430, E-Mail: joerg.steiner@kreis-fs.de), beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding Herr Andreas Ploner (Tel. 08761/682-138, E-Mail: andreas.ploner@aelf-ed.bayern.de) zur Verfügung.